

Geschäftsnummer:
12 U 40/06
6 O 225/04
Landgericht
Karlsruhe

Verkündet am
01. März 2007

Oberlandesgericht Karlsruhe
12. Zivilsenat
Im Namen des Volkes
Urteil
(Auszug)

In dem Rechtsstreit

- Klägerin / Berufungsklägerin -
Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte / Berufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigte:

wegen Startgutschrift

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 01. März 2007 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Zöllner
Richterin am Oberlandesgericht Lampel-Meyer
Richter am Oberlandesgericht Dr. Stecher
für **Recht** erkannt:

B.

[...]

II. Nichteinhaltung der Ausschlussfristen gemäß §§ 78 Abs. 3 und 46 Abs. 3 VBLS

Dass die Klägerin die Mitteilung der Startgutschrift vom 26.07.2003 erstmals mit Schreiben vom 11.06.2004 beanstandet hat, steht weder der Zulässigkeit und Begründetheit des Leistungsantrages noch des hilfsweise gestellten Feststellungsantrages entgegen.

1. Gegenstand des Leistungsantrags ist die von der Beklagten ab 01.10.2004 zu leistende Betriebsrente. Die Mitteilung über die Betriebsrentenleistung ab 01.01.2004 datiert vom 07.05.2004. Dass mit der am 09.11.2004 beim Landgericht eingegangenen Klage die gemäß § 46 Abs. 3 VBLS für die Klagerhebung vorgesehene sechsmonatige Frist nicht eingehalten worden sei, behauptet die Beklagte selbst nicht.
2. Allerdings hat die Klägerin innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Startgutschrift vom 26.07.2003 weder gegenüber der Beklagten Beanstandungen geltend gemacht noch Klage zum Schiedsgericht oder zum ordentlichen Gericht erhoben. Sie hat demnach weder die Ausschlussfrist für Beanstandungen gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 VBLS noch die Klagerhebungsfrist gemäß § 46 Abs. 3 VBLS eingehalten. Nach Auffassung des Senats ist die Klägerin dennoch nicht gehindert, im Rahmen der Klage Beanstandungen vorzubringen, die die Startgutschrift betreffen.
 - a) Im Ergebnis folgenlos ist zum einen die Versäumung der Ausschlussfrist für Beanstandungen gegen die Startgutschrift gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 VBLS.
 - aa) Sinn der Startgutschrift ist es, den Wert der bis zum 31.12.2001 erdienten Rentenanwartschaft des Versicherten zu konkretisieren. Dabei strebt der Satzungsgeber gemäß § 78 Abs. 3 VBLS - ebenso wie die Tarifpartner mit der zugrunde liegenden Bestimmung in § 32 Abs. 5 ATV - mit der ausdrücklich vorgesehenen „Ausschlussfrist“ erkennbar eine verbindliche Feststellung an, mit der in absehbarer Zeit für Rechtssicherheit gesorgt werden soll. Eine nicht korrekte Berechnung soll der Versicherte später, insbesondere bei Eintritt des Versicherungsfalles, nicht mehr beanstanden können (vgl. Clemens / Scheuring / Steinig / Wiese, BAT-Kommentar, Teil VII Erl. 32.4). Es bedarf keiner Entscheidung, ob eine Befristung auf lediglich sechs Monate in Anbetracht des grundsätzlich nachvollziehbaren Regelungsziels der Tarifpartner und der Beklagten einerseits sowie der erheblichen Bedeutung der Anwartschaftsbewertung für die Höhe des späteren Betriebsrentenanspruchs eines Versicherten andererseits angemessen ist. Unangemessen und mit den im versicherungsvertraglichen Verhältnis besonders zu

beachtenden Grundsätzen von Treu und Glauben nicht mehr vereinbar erscheint die vorgesehene Rechtsfolge einer vom Versicherten künftig nicht mehr angreifbaren Wertfeststellung jedenfalls dann, wenn er bei der Fristsetzung über diese - unter Umständen schwerwiegende - Rechtsfolge nicht klar und unmissverständlich aufgeklärt worden ist. Diese Voraussetzung entspricht einem Grundgedanken des Versicherungsrechts, der in § 12 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) besonderen Ausdruck gefunden hat. Nach dessen Satz 1 ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Nach Satz 2 der Vorschrift beginnt die Frist erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. Nach ständiger Rechtsprechung sind an die Belehrung über die Rechtsfolgen der Versäumung der Klagefrist des § 12 Abs. 3 Satz 1 VVG strenge Anforderungen zu stellen. Sie muss den Versicherungsnehmer klar und deutlich darüber aufklären, dass er durch bloßen Zeitablauf seinen materiellen Versicherungsanspruch verliert, wenn er ihn nicht vor Fristende gerichtlich geltend macht. Formulierungen, die diese Rechtsfolge verdunkeln oder in einem minder gefährlichen Licht erscheinen lassen, machen die Belehrung unwirksam (BGH VersR 2001, 1497 unter II 2 m.w.N.).

bb) Nach Auffassung des Senats sind hinsichtlich der Ausschlussfrist des § 78 Abs. 3 VBL keine geringeren Anforderungen zu stellen. Zwar geht es hier nicht um die Geltendmachung einer Leistungsablehnung durch den Versicherer. Auch muss zur Rechtswahrung nicht Klage erhoben werden. Es genügt die Erhebung von Beanstandungen „schriftlich unmittelbar gegenüber der Anstalt“. Die vorgesehenen Rechtsfolgen der Fristversäumung und deren erhebliche Bedeutung für die Rechte des Versicherten sind jedoch gleich oder zumindest im Wesentlichen vergleichbar. Er soll innerhalb relativ kurzer Frist die Möglichkeit zur Geltendmachung etwaiger Rechte verlieren und die Entscheidung des Versicherers - auch in materieller Hinsicht - hinnehmen müssen.

Dies ist jedoch - hier wie im Rahmen von § 12 Abs. 3 VVG - mit Treu und Glauben und wesentlichen Grundgedanken des Gesetzesrechts nur vereinbar, wenn der Versicherte über die Folge des völligen Verlustes seiner materiellen Rechte bei nicht fristgerechter Beanstandung klar und deutlich belehrt wird.

cc) Daran fehlt es hier. Das Mitteilungsschreiben vom 26.07.2003 endet mit den folgenden Hinweisen:

„Gegen die mitgeteilte Startgutschrift können Sie unmittelbar Klage erheben oder zunächst Beanstandungen geltend machen. Näheres über die Frist zur Klageerhebung, die zuständigen Gerichte sowie die Folgen der Fristversäumnis entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt L 341. Beanstandungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich gegenüber der VBL geltend zu machen. Falls Sie mit der Entscheidung der VBL über die Beanstandung nicht einverstanden sind, steht Ihnen wieder der Klageweg offen. Die Klage ist dann innerhalb der Klagfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über die Beanstandung zu erheben.“ Das den Mitteilungen über die Startgutschrift und den Leistungsmittelungen der Beklagten - wie etwa der Mitteilung an die Klägerin über die Betriebsrente vom 07.05.2004 (AH I 103) - standardmäßig beigefügte Merkblatt L 341 handelt entsprechend seiner Überschrift allein „über die Klagemöglichkeit und die Folgen der Fristversäumnis“. Die Voraussetzungen hierzu regelt § 46 Abs. 3 - 5 VBLS. Dort heißt es:

„Gegen Entscheidungen der Anstalt nach Absatz 2 und gegen sonstige Entscheidungen über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs-, dem Beteiligungs- oder dem Leistungsverhältnis ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Klage zulässig

- a) zum Schiedsgericht, wenn ..., oder
- b) zum ordentlichen Gericht, wenn ... ein Schiedsvertrag nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.

Wird innerhalb der Frist des Satzes 1 keine Klage erhoben, wird die Anstalt von der Pflicht zur Zahlung anderer Leistungen oder zur Änderung ihrer Entscheidung frei. Dies gilt nicht für offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler.

Die Klage

- a) zum Schiedsgericht ist schriftlich bei der Anstalt einzureichen; die Anstalt gibt die Klageschrift unverzüglich an das Schiedsgericht weiter,
- b) zum ordentlichen Gericht ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erheben.

Die Frist zur Klageerhebung nach Absatz 3 beginnt mit dem Zugang der Entscheidung, in der die Anstalt auf die Möglichkeiten der Klage und die Folgen der Fristversäumnis hingewiesen hat.“

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 3 - 5 VBLS beziehen sich allgemein auf Entscheidungen der Beklagten „über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs-, dem Beteiligungs- oder dem Leistungsverhältnis“. Eine Regelung zur Ausschlussfrist für Beanstandungen gegenüber der Beklagten ergibt sich hieraus nicht. Diese Regelung enthält § 78 Abs. 3 VBLS, der bestimmt:

„Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Startgutschrift schriftlich unmittelbar gegenüber der Anstalt zu erheben. Auf die Ausschlussfrist ist in der Mitteilung hinzuweisen.“

Der Formulierung in § 78 Abs. 3 Satz 2 VBLS kann jedoch, anders als bei § 46 Abs. 5 VBLS oder § 12 Abs. 3 Satz 2 VVG, bereits nicht entnommen werden, dass der Hinweis auf die Ausschlussfrist Voraussetzung für den Beginn des Fristablaufs sein soll. Darüber hinaus wird zumindest nicht mit gleicher Deutlichkeit bestimmt, dass der Hinweis sich gerade auch auf die Folgen der Fristversäumnis beziehen müsse. Ob oder inwieweit dies die Wirksamkeit der Satzungsregelung über die Ausschlussfrist in 78 Abs. 3 VBLS berührt, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls genügen die - offensichtlich darauf beruhenden - formularmäßigen Hinweise in der Startgutschriftenmitteilung an die Klägerin vom 26.07.2003 nicht den Anforderungen an eine hinreichend deutliche Belehrung. Das Wort „Ausschlussfrist“ weist zwar im Satzzusammenhang darauf hin, dass sich der Ausschluss auf Beanstandungen gegen die Startgutschrift beziehen soll. Dem Versicherten wird jedoch insbesondere nicht hinreichend deutlich mitgeteilt, ob nach Ablauf der sechsmonatigen Frist lediglich die Startgutschriftenmitteilung selbst nicht mehr angegriffen werden kann oder es außerdem - wie die Beklagte meint - nach Eintritt des Versicherungsfalles ausgeschlossen sein soll, gegenüber Mitteilungen über die Betriebsrentenhöhe Beanstandungen gegen die darin einbezogene Startgutschrift vorzubringen. Die Belehrung genügt damit den strengen Anforderungen nicht. Sie klärt nicht deutlich genug darüber auf, dass der Versicherte gegebenenfalls durch bloßen Zeitablauf seinen Leistungsanspruch im Versicherungsfall insoweit verliert, als die Startgutschrift zu niedrig festgesetzt worden ist beziehungsweise hinter der verdienten Anwartschaft zurückbleibt. Damit ist die Belehrung insgesamt unwirksam. Sie konnte die Beanstandungsfrist nicht in Gang setzen mit der weiteren Folge, dass ein Beanstandungsausschluss nicht eingetreten ist (vgl. BGH aaO m.w.N.).

b) Eine Überprüfung der Voraussetzungen der Startgutschriftenerteilung im Rahmen der hier angegriffenen späteren Mitteilung über die Höhe der Betriebsrente hindert weiterhin nicht, dass die Klägerin entgegen § 46 Abs. 3 VBLS auch die „allgemeine“

sechsmonatige Klagefrist gegen Entscheidungen der Beklagten versäumt hat. Entscheidungen der Beklagten sind keine Verwaltungsakte mit entsprechender Bindungswirkung. Schon die gleichlautende Bestimmung des § 61 Abs. 3 VBLS a.F. wurde deshalb dahin verstanden, dass die dortige Ausschlussfrist sich nur auf Rechtsbehelfe gegen die jeweilige Mitteilung beziehe und der Berechtigte gegen neue Mitteilungen, auch soweit diese auf denselben Berechnungen beruhten wie die frühere, erneut vorgehen könne (vgl. Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, § 61 VBLS a.F. Erl. 5 m.w.N.). Es gibt keinen Grund, dies bei der inhaltsgleichen Bestimmung des § 46 Abs. 3 VBLS anders zu sehen. Hätte die Beklagte mit der Neufassung der Satzung eine andere Regelung treffen wollen, wäre es an ihr gewesen, diese Rechtsfolge mit einer entsprechend klaren Formulierung vorzusehen.

[...]